

Merkblatt zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für den berücksichtigungsfähigen Erwachsenen ab 01.01.2024

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen allgemeinen Überblick über die rechtlichen Regelungen zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für den berücksichtigungsfähigen Erwachsenen ab 01.01.2024 geben. Individuelle Rechtsansprüche lassen sich aus diesem Merkblatt nicht ableiten. Für Fragen im konkreten Einzelfall steht Ihnen die Beihilfestelle gern zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Hinweise	2
2.	Voraussetzungen.....	2
3.	Information zum Ausfüllen der Erklärung der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG für den berücksichtigungsfähigen Erwachsenen“ (Anhang 2 zu VwV zu § 4 Abs. 2 SächsBhVO):	3
4.	Bemessungssatz	5

1. Allgemeine Hinweise

Für ab dem 01.01.2024 entstandene Aufwendungen Ihres berücksichtigungsfähigen Erwachsenen kann Beihilfe nur gewährt werden, wenn dessen Gesamtbetrag der Einkünfte im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre vor Entstehen der Aufwendungen (Datum des Arztbesuches, Kaufdatum des Arzneimittels usw.) den Ehegattengrenzbetrag nicht übersteigt (§ 4 Abs. 2 SächsBhVO). Wird beispielsweise Beihilfe für Aufwendungen beantragt, die im Kalenderjahr 2023 entstanden sind, ist der Durchschnitt des Gesamtbetrages der Einkünfte der Kalenderjahre 2020, 2021 und 2022 maßgeblich.

Der Ehegattengrenzbetrag erhöht sich im gleichen Verhältnis wie die Grundgehaltssätze nach § 19 des Sächsischen Besoldungsgesetzes. Die Erhöhung tritt mit Wirkung des 1. Januar des zweiten Jahres ein, das dem Jahr der Erhöhung des Grundgehältes folgt. Im Jahr 2024 erhöht sich der Ehegattengrenzbetrag von 18.000 EUR auf 18.504 EUR.

2. Voraussetzungen

Die beihilfeberechtigte Person ist verpflichtet, für jedes Kalenderjahr, in dem Aufwendungen für den berücksichtigungsfähigen Erwachsenen entstanden sind und Beihilfe beantragt wird, zu erklären, ob der Gesamtbetrag der Einkünfte des berücksichtigungsfähigen Erwachsenen der drei Kalenderjahre vor Leistungserbringung im Durchschnitt den Ehegattengrenzbetrag überschritten hat oder nicht (§ 4 Abs. 2 SächsBhVO i. V. m. Nr. 62.1.4 VwV-SächsBhVO). Hierfür ist bei der erstmaligen Beantragung dieser Aufwendungen im Kalenderjahr die Vorlage des vollständig ausgefüllten Langantrages (insbesondere Punkt 9) oder Kurzantrages mit dem Formblatt „Erklärung der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG für den berücksichtigungsfähigen Erwachsenen“ (Anhang 2 zu VwV zu § 4 Abs. 2 SächsBhVO) erforderlich.

Werden Sie außerdem von der Festsetzungsstelle aufgefordert, den Gesamtbetrag der Einkünfte Ihres berücksichtigungsfähigen Erwachsenen der maßgeblichen Kalenderjahre nachzuweisen, ist/sind der/die entsprechende/-n Einkommen-steuerbescheid/-e (in Kopie ausreichend) vorzulegen. Liegen Ihnen die Einkommensteuerbescheide der maßgeblichen Kalenderjahre noch nicht oder nur teilweise vor, wird für die noch nicht durch Einkommensteuerbescheid nachgewiesenen Einkünfte eine Erklärung mit den von Ihnen geschätzten Werten benötigt. Hierfür ist das Formblatt „Erklärung der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG für den berücksichtigungsfähigen Erwachsenen“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der Festsetzungsstelle einzureichen, soweit dies nicht bereits mit der erstmaligen Antragstellung im Kalenderjahr erfolgt ist. Der/Die Einkommensteuerbescheid/-e ist/sind nach Erhalt unaufgefordert und unverzüglich nachzureichen.

Angaben im Einkommensteuerbescheid, die nicht den berücksichtigungsfähigen Erwachsenen betreffen, können von Ihnen unkenntlich gemacht werden. Die folgenden Daten werden von der Festsetzungsstelle geprüft und müssen ersichtlich sein:

- Name und Anschrift des Einkommensteuerpflichtigen,
- Kalenderjahr, für das der Einkommensteuerbescheid erstellt wurde,
- Zeile „Gesamtbetrag der Einkünfte“ für den berücksichtigungsfähigen Erwachsenen und
- Aufstellung der Kapitalerträge (Abgeltungssteuer) für den berücksichtigungsfähigen Erwachsenen, wenn diese Berechnung unterhalb oder nach der Zeile „Gesamtbetrag der Einkünfte“ aufgeführt ist.

Sind die von der Abgeltungssteuer erfassten Kapitalerträge (§ 20 EStG) nicht im Steuerbescheid enthalten, bitten wir diese gesondert anzugeben und nachzuweisen.

Aus Datenschutzgründen werden Einkommensteuerbescheide (auch Kopien) nicht in der Festsetzungsstelle aufbewahrt und deshalb nach Einsichtnahme an die beihilfeberechtigte Person zurückgesandt.

Sind Sie nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet oder hiervon befreit und verlangt die Festsetzungsstelle Nachweise zu den Einkünften Ihres berücksichtigungsfähigen Erwachsenen, werden die entsprechenden Einkommensbelege (in Kopie ausreichend) benötigt, z. B. Rentenbescheide, Verdienstbescheinigungen, Bankbelege. Falls das Formblatt „Erklärung der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG für den berücksichtigungsfähigen Erwachsenen“ noch nicht für alle drei maßgeblichen Kalenderjahre in der Festsetzungsstelle vorliegt, bitten wir um Beibringung der fehlenden Erklärung/-en zusammen mit den vorgenannten Nachweisen.

Bitte beachten Sie, dass für jedes maßgebliche Kalenderjahr eine gesonderte „Erklärung der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG für den berücksichtigungsfähigen Erwachsenen“ benötigt wird.

3. Information zum Ausfüllen der Erklärung der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG für den berücksichtigungsfähigen Erwachsenen“ (Anhang 2 zu VwV zu § 4 Abs. 2 SächsBhVO):

Geben Sie bitte immer Ihren Namen, Aktenzeichen und Name und Geburtsdatum Ihres berücksichtigungsfähigen Erwachsenen an.

beihilfeberechtigte Person
Az. (Org.-Nr./Personalnummer)
Name, Vorname, Geburtsdatum des berücksichtigungsfähiger Erwachsene

Vorliegende Steuerbescheide (auf Verlangen der Festsetzungsstelle bitte in Kopie beifügen) und die daraus ersichtliche Höhe des Gesamtbetrages der Einkünfte Ihres berücksichtigungsfähigen Erwachsenen für die maßgeblichen Kalenderjahre sind in der oberen Tabelle einzutragen, beispielsweise wie folgt:

Zeitraum	Höhe der Einkünfte in Euro	laut Steuerbescheid vom
01.01.20 ^{<u>21</u>} bis 31.12.20 ^{<u>21</u>}	2600,-	01.11.2021
01.01.20 ^{<u>22</u>} bis 31.12.20 ^{<u>22</u>}	3000,-	20.06.2022
01.01.20__ bis 31.12.20__		
01.01.20__ bis 31.12.20__		

Im nächsten Abschnitt ist zwingend anzugeben, für welche/-s Vorkalenderjahr/-e noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt oder keine Einkommensteuererklärung abgegeben wird/wurde, weil keine Verpflichtung hierfür besteht.

- Für den Zeitraum/ die Zeiträume 01.01.20__ bis 31.12.20__, 01.01.20__ bis 31.12.20__, 01.01.20__ bis 31.12.20__, 01.01.20__ bis 31.12.20__
- liegt noch kein Einkommensteuerbescheid¹ vor
- wird/wurde keine Einkommensteuererklärung abgegeben, da keine Verpflichtung hierfür besteht².

In der unteren Tabelle sind die Einkünfte des berücksichtigungsfähigen Erwachsenen wie folgt einzutragen (siehe auch Beispiel auf Seite 3 des Merkblattes):

- die geschätzten Einkünfte (bitte konkrete Zahlen), wenn Ihnen für eines oder mehrere der maßgeblichen Kalenderjahre noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt oder
- die tatsächlichen Einkünfte, wenn Sie von der Einkommensteuererklärungspflicht befreit sind.

Zu den sonstigen Einkünften gehören auch Renten und Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen (z. B. von der Deutschen Rentenversicherung) sowie wiederkehrende Bezüge, Unterhaltsleistungen, Versorgungsleistungen, Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs, Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften, Entschädigungen, Amtszulagen, Übergangsgelder, Überbrückungsgelder, Sterbegelder, Versorgungsabfindungen, Versorgungsbezüge, Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen (Aufzählung nicht abschließend).

Die Einkünfte erklären wir wie folgt: (Sind mehrere Jahre zu erklären, bitte mehrere Formblätter verwenden):

Zeitraum	01.01.20 <u>23</u> bis 31.12.20 <u>23</u>
	Höhe (geschätzt) in Euro
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach §§ 13 bis 14a EStG (Gewinn)	
Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach §§ 15 bis 17 EStG (Gewinn)	
Einkünfte aus selbständiger Arbeit nach § 18 EStG (Gewinn)	
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 EStG (Einnahmen abzüglich Werbungskosten)	
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die von der Abgeltungssteuer erfasst werden, nach § 20 EStG (Einnahmen abzüglich Werbungskosten)	
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 21 EStG (Einnahmen abzüglich Werbungskosten)	3500,-
Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG ³ (Einnahmen abzüglich Werbungskosten)	8400,-
Summe	11900,-
Abzüglich	
- Altersentlastungsbetrag	
- den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	
- den Abzug nach § 13 Absatz 3 EStG	
Einkünfte gesamt (§ 2 Abs. 3 EStG)	11900,-

Vergessen Sie bitte nicht, abschließend auf der zweiten Seite der Erklärung zu unterschreiben!

Wir versichern, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Sofern keine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht, versichern wir, dass keine weiteren Einkünfte erzielt wurden. Uns ist bekannt, dass die Beihilfe zurückgefordert werden kann, wenn die durchschnittlichen Einkünfte der letzten drei Jahre tatsächlich den Ehegattengrenzbetrag übersteigen.

Ort, Datum

Unterschrift beihilfeberechtigte
Person

Unterschrift
berücksichtigungsfähiger
Erwachsener

Die Beihilfestelle erteilt keine versicherungs- und steuerrechtlichen Auskünfte. Eine ggf. erforderliche Anpassung des Versicherungsschutzes des berücksichtigungsfähigen Erwachsenen an das sächsische Beihilferecht liegt in eigener Zuständigkeit der beihilfeberechtigten Person.

4. Bemessungssatz

Hinweise zum Bemessungssatz können der Internetseite des Landesamtes für Steuern und Finanzen unter der Rubrik „Themen -> Amtsangemessene Alimentation-> Neuregelungen Beihilfe 2024 -> FAQ Beihilfebemessungssätze“ entnehmen.